

RS Vwgh 1998/6/24 98/04/0058

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.06.1998

Index

50/05 Kammern der gewerblichen Wirtschaft

Norm

HKG 1946 §29 Abs5;

HKG 1946 §3 Abs2;

Rechtssatz

Aus § 29 Abs 5 HKG ergibt sich, daß jedes Kammermitglied ex lege Mitglied der jeweils fachlich zuständigen Fachgruppe (Innung, Gremium) ist. Einer Beschränkung der Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe auf jene Inhaber von Berechtigungen, die diese Berechtigung jemals tatsächlich ausgeübt haben, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998040058.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at